

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

24. Stück vom Jahre 1913.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 28. Juni 1913. S. 455.

---

## № XLIV. Verordnung

vom 28. September 1913,

betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesetzes  
vom 28. Juni 1913.

Zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 28. Juni 1913 verordnen wir auf Grund des § 68 desselben, was folgt:

### Art. 1.

Unter „Ausland“ und „Ausländer“ im Sinne der §§ 2 ff. sind nur außerdeutsche Staaten und deren Angehörige zu verstehen. Die deutschen Schutzgebiete gehören nicht zum „Ausland“, sondern zum Deutschen Reich. Das Reichsland Elsaß-Lothringen steht den Bundesstaaten gleich.

In § 2 des  
Gesetzes.

Die Steuerpflicht eines Ausländers (§ 2 Ziff. 3) tritt sofort ein, wenn er seinen Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt im Fürstentum nimmt. Es kommt nicht darauf an, ob der Aufenthalt an einem und demselben Ort oder ohne Unterbrechung an verschiedenen Orten des Fürstentums genommen worden ist.

Die Steuerpflicht wird dagegen nicht begründet, wenn der Aufenthalt — wenn auch wiederholt — nur rein gelegentlich oder vorübergehend genommen wird; insbesondere unterfallen ausländische Reisende oder Gewerbegehilfen, die aus geschäftlichen Interessen längere Zeit im Fürstentum anwesend sind, nicht der Steuerpflicht.

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Oktober 1913.